

Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach e.V.



Mietbedingungen

für die Überlassung des Vereinsheims der TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V. („TSG“)

I. Allgemeines

1. Das Vereinsheim ist eine Einrichtung der TSG und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben des Vereins. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.
2. Es werden der Saal und die Küche mit Nutzung der Toiletten vermietet. Die Nutzung technischer Geräte und sonstiges Equipments kann im Einzelfall gestattet werden ist jedoch nicht Bestandteil der Mietvereinbarung.
3. Getränke und Speisen müssen selbst eingekauft und mitgebracht werden. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit Getränke als Kommissionsware zu beziehen.
4. Über alle Fragen, die in den Mietbedingungen nicht geregelt sind, entscheidet der Verantwortliche für das Vereinsheim der TSG. Im Zweifelsfalle ist die Entscheidung des Vorstands der TSG einzuholen.
5. Alle Mieter des Vereinsheims sind gehalten, die Bestimmungen der Hausordnung zu beachten.

II. Regelung der Belegung

1. Die Vermietung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung unter Zugrundelegung dieser Mietbedingungen.
2. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen des Vereinsheims ist über die Homepage anzufragen. Nach Abstimmung erfolgt die verbindliche Bestätigung an die angegebene Mailadresse.
3. Bei Absage eines verbindlich gebuchten Termins bei weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung wird eine Gebühr von €20,- erhoben. Eine Untervermietung durch den/die Vertragspartner/in ist ausgeschlossen.
4. Die vereinbarte Miete und die Kautionszahlung sind mit Schlüsselübergabe zur Zahlung fällig.

III. Pflichten des Mieters

1. Das Herrichten des Saals ist stets Sache des Mieters. Dies gilt auch für das ordnungsgemäße Aufräumen nach der Veranstaltung.
2. Die Räumlichkeiten werden besenrein übergeben und sind nach der Veranstaltung in den Zustand zu versetzen, wie sie übernommen wurden.
3. Die Räumlichkeiten können am Tag der Veranstaltung ab 14.00 Uhr genutzt werden und sind bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an den Verantwortlichen des Vereinsheims zu übergeben. Bei einer zeitlichen Überschreitung wird je angefangene Stunde ein Entgelt iHv. €10,- erhoben.
4. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume mit ihren sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Die TSG übernimmt dafür keine Verantwortung und Haftung.
5. Im Vereinsheim ist entsprechend § 5 Abs. 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes das Rauchen untersagt.

IV. Mietpreise

1. Die Miete beträgt pro Veranstaltung, für die Überlassung der Räumlichkeiten nach Ziffer I Punkt. 2 der Mietbedingungen bei Veranstaltungsbeginn von
 - a) Montag – Donnerstag € 100,- zzgl. € 50,- Reinigungspauschale.
 - b) Freitag – Sonntag, an Feiertagen und an dem Tag vor Feiertagen € 150,- zzgl. € 50,- Reinigungspauschale
2. Die TSG kann eine Kautionszahlung verlangen, die mit der Miete vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

Turn- und Sportgemeinschaft 1888 Nieder-Erlenbach e.V.



Mietbedingungen

für die Überlassung des Vereinsheims der TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V. („TSG“)

V. Haftung

1. Der Mieter übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die TSG von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung bestehen. Er verzichtet ferner auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der TSG und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die TSG und deren Bediensteten oder Beauftragten.
2. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der TSG als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der TSG für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Einrichtung unberührt.
3. Der Mieter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der TSG an den überlassenen Räumlichkeiten samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch. Dies gilt insbesondere für den Verlust des überlassenen Schlüssels, welcher zu einer Schließanlage gehört.

Frankfurt am Main, 15.03.2017

TSG 1888 Nieder-Erlenbach e.V.

Der Vorstand